

Juristisches Merkblatt für SendungsmacherInnen

Eine Konzession ist eine Konzession...

LoRa besitzt eine bundesrätliche Sendeerlaubnis, eine Konzession, gültig bis zum 31. Dezember 2004

Die rechtliche Grundlage dafür ist das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Folgende Artikel sind für uns verbindlich:

Art.4

1. Ereignisse müssen in den Programmen sachgerecht dargestellt werden. Die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten muss angemessen zum Ausdruck kommen.

2. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

Art.6.1. Öffentliche Sicherheit

Unzulässig sind Sendungen, welche die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gefährden.

Unzulässig sind ferner Sendungen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird.

Unter den Begriff "öffentliche Sicherheit" fällt alles, was in Richtung Landfriedensbruch, Aufruf zu

Dienstverweigerung, unbewilligte Demos, Sachbeschädigungen usw. geht.

In Ergänzung zum RTVG gilt im LoRa nach wie vor unser eigenes Redaktionsstatut, das auch

Bestandteil unseres Konzessionsgesuchs war. Die wichtigsten Auszüge:

2. Programmschaffende, Programmfreiheit

Das LoRa-Programm machen regelmässig oder spontan mitarbeitende HörerInnen.

Sie sind in der Gestaltung ihrer Beiträge frei. Eine Zensur findet nicht statt.

6. Grenzen

ProduzentInnen, deren Sendungen rassistisch oder sexistisch sind, finden im LoRa grundsätzlich keinen Platz.

7. Verantwortung

Die rechtliche Verantwortung liegt grundsätzlich bei den ProduzentInnen der jeweiligen Sendung.

./.

Für die tägliche Arbeit gilt:

- Wir rufen nicht auf (auf jeden Fall nicht zu unbewilligten Demos und irgendwelchen Aktionen) sondern wir informieren, was passiert, über Bewilligtes und auch über weniger Bewilligtes.
 - Meinungen und Kommentare werden im eigenen Namen abgegeben, also "mini Meinig dezüä" oder ähnlich, aber keine LoRa-Parolen.
 - wird ein (anonymes) Band eingespielt, so haben die AutorInnen oder die SendungsmacherInnen die Verantwortung zu übernehmen; auf jeden Fall ist das Band vorher anzuhören.
 - Studiogäste, AnruferInnen etc. sind klar anzusagen und zu situieren: "Am Telefon hämmer jetzt ä Sprächeri vo de Demo-OrganisatorInnä"
 - Mitschnitte von Telefongesprächen sind ohne informieren des/der AnruferIn möglich. Eine Ausstrahlung hingegen ist nur mit Einverständnis der GesprächspartnerInnen möglich. Wenn diese vorliegt: Band einschalten und das Einverständnis nochmals einholen, damit es offiziell auf Band ist.
- Die betroffene Person ist an ihre Zustimmung nicht gebunden und kann diese jederzeit ohne Begründung widerrufen. Immer möglich sind Zitate aus einem Interview, indirekte Rede.
- Was rausgeht, muss stimmen. Es gilt die Sorgfaltspflicht: der Umstand, dass eine Behauptung auf einem Flugli steht oder noch so beteuert wird, genügt nicht: die Behauptung muss stimmen!

Strafrechtliche Verbote

Es ist verboten,

- ein nicht-öffentliches Gespräch aufzunehmen, aufzubewahren oder weiterzuleiten. Alle Veranstaltungen mit genau begrenzter ZuhörerInnenschaft sind nicht-öffentlich, ebenso der Polizeifunk.
- über den Sender zu Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen aufzufordern/aufzurufen
- überhaupt zu irgendetwas aufzufordern, das verboten/nicht erlaubt ist
- öffentlich und in gemeiner Weise religiöse Ueberzeugungen zu verspotten oder religiöse Verehrung zu verunehren
- staatsfeindliche Propaganda zu machen (d.h. ausländische Propaganda, die auf den gewaltsamen Umsturz der verfassungsmässigen Ordnung der Schweiz / eines Kantons gerichtet ist)
- zu Dienstverweigerung oder zum Ungerhorsam gegen militärische Befehle aufzufordern.

- etwas aus Behördenunterlagen, das von den zuständigen Behörden als geheim erklärt worden ist, an die Öffentlichkeit zu bringen.
- einen fremden Staat in der Person seines Oberhauptes, eines Regierungsmitglieds oder eines/r diplomatischen VertreterIn zu beleidigen. Ebensovienig dürfen VertreterInnen einer in der Schweiz tagenden oder niedergelassenen zwischenstaatlichen Organisation beleidigt werden.

Erlaubt ist, was nicht verboten ist

das RTVG regelt auch die Behandlung von Beschwerden und die juristischen Konsequenzen:

Art. 60.1 Beanstandung

Innert 20 Tagen seit der Ausstrahlung kann jederman eine Sendung eine Sendung bei der Ombudsstelle des Veranstalters beanstanden.

Art. 61.3 Erledigung

Spätestens 40 Tage nach Einreichung der Beanstandung orientiert die Ombudsstelle die Beteiligten schriftlich über die Ergebnisse ihrer Abklärung und die Art der Erledigung der Beanstandung

Art 62.1 Beschwerde

Innert 30 Tagen nach Eintreffen der Mitteilung kann gegen die beanstandete Sendung bei der Beschwerdeinstanz schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Art. 64.2

Die Beschwerdeinstanz kann den Beschwerdeführer, den Veranstalter, seine Mitarbeiter sowie Dritte vorladen, anhören und zur Herausgabe von Akten verpflichten.

Art. 69.1 Auskunft und Aufzeichnungen

Der Konzessionär muss Auskünfte erteilen und Akten aushändigen, wenn im Rahmen der allgemeinen Aufsicht oder Programmaufsicht ein Sachverhalt abgeklärt wird.

Art. 65.2 Entscheid, Weiterziehung

Entscheide der Beschwerdeinstanz können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Art. 70.1 c und 70.2 b & c Widerhandlungen

Wer wiederholt oder in schwerer Weise Programmvorschriften (...) verletzt (...), wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes (...) über die öffentliche Sicherheit verstösst wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

./.

Im Extremfall gilt gar

Art. 67.1 c Administrative Massnahmen

Stellt die Aufsichtsbehörde eine Rechtsverletzung fest, so kann sie dem Departement beantragen, die Konzession durch Auflagen zu ergänzen, einzuschränken, zu suspendieren oder zu widerrufen.

Zivil- und Strafrecht zum Schutz "betroffener Personen"

Betroffene Personen können natürliche (Erwachsene, Kinder) oder juristische (Vereine, AG's, etc.) sein, sie müssen einfach durch eine Radiosendung in irgendeiner Weise persönlich betroffen sein. Dazu genügt im Prinzip schon eine Nennung.
Der

Beilage 25: Juristisches Merkblatt für die Sendungsmachenden

Schutz wird nur wirksam, wenn sich die betroffene Person darum kümmert, also nicht automatisch.

Die betroffene Person kann:

- wenn eine Sendung erst bevorsteht, diese einfach verbieten
- wenn die Sendung schon vorbei ist, vor Gericht gehen und die Unzulässigkeit der Sendung feststellen lassen. Sie kann Schadenersatz, Genugtuung oder je nach dem die Bestrafung der Verantwortlichen dieser Sendung fordern.
- die Berichtigung einer unzutreffenden Darstellung beanspruchen.

Der strafrechtliche Schutz kann gegen jede Form der Ehrverletzung geltend gemacht werden,

z.B.: LügnerIn, Sauhund, miserabler JournalistIn.

Der zivilrechtliche Schutz kann ausserdem auch gegen Ehrverletzung, den Ruf als Berufs-, Geschäftsperson, PolitikerIn, etc. z.B. miserabler JournalistIn geltend gemacht werden.

Die Missachtung all dieser Regeln kann Dich und das LoRa teuer zu stehen kommen!!!

{April 1997}